

Auskunft:
MMag. Stefanie Fußenegger
T +43 5574 511 20213

Zahl: PrsG-352-2/BG-357
Bregenz, am 08.04.2025

Betreff: Verordnung, mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V) geändert wird; ergänzende Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20. Februar 2025, GZ. FMA-LE0001.210/0003-INT/2025

Sehr geehrter Herr Mag. Helmut Ettl,
sehr geehrter Herr Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA!

Wir erlauben uns, in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.3.2025, Zahl: PrsG-352-2/BG-349, zum Entwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V) geändert wird, dringlich Folgendes mitzuteilen:

Wir sind irritiert, dass trotz vehementer Forderungen der Bundesländer und der durch die KIM-Verordnung verursachten massiven negativen Auswirkungen insbesondere auf die Wohnraumschaffungs- und Sanierungskosten, die Wohnkosten, die Wohnbaufinanzierung sowie die Bau- und Bankenbranche durch die aktuell geplante Novelle der VERA-V – schon bisher von den Bundesländern abgelehnte – Bestimmungen der KIM-Verordnung in diese Verordnung überführt werden sollen.

Die geplante Änderung der VERA-V widerspricht nicht nur den Forderungen der Länder (s. dazu die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 02.12.2022, 07.06.2023, 03.11.2023 und 03.04.2024 sowie Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landeswohnbaureferentenkonferenz, die sich ebenfalls mit der Thematik beschäftigt haben), sondern auch dem Regierungsprogramm der Bundesregierung und lässt sich nicht mit den in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Gründen der „Rechtsklarheit und Transparenz“ rechtfertigen.

Vielmehr wurde mittlerweile vom Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) festgestellt, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr vorliegt. Da damit die rechtliche Grundlage für die KIM-Verordnung wegfällt (vgl. § 23h Bankwesengesetz) und diese folgerichtig ausläuft, sind die in Rede stehenden Anforderungen an das Meldewesen auf den Stand vor der KIM-Verordnung zurückzuführen.

Seitens des Landes Vorarlberg wird daher an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass einer Überführung von beschränkenden Vorgaben aus der KIM-Verordnung eine klare Absage erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Ergeht an:

1. Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

2. Mag. Helmut Ettl
Otto-Wagner-Platz 5
1090
E-Mail: helmut.ettl@fma.gv.at

3. Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA
Otto-Wagner-Platz 5
1090
E-Mail: eduard.mueller@fma.gv.at